

## **Planungsvereinbarung**

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Land Hessen  
endvertreten durch  
Hessen Mobil  
Straßen- und Verkehrsmanagement  
Kassel  
nachfolgend

### **— Straßenbauverwaltung —**

genannt

und

der  
Stadt Karben  
vertreten durch  
den Magistrat

und der  
Stadt Bad Vilbel  
vertreten durch  
den Magistrat,  
nachfolgend

### **— Stadt —**

genannt

## **Vorbemerkung**

Um die Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit schnellstmöglich zu verbessern, haben sich die Städte Bad Vilbel und Karben und das Land Hessen verständigt, die Planung und Baurechtschaffung für das Vorhaben 4-streifiger Ausbau der B 3 Karben/Kloppenheim - Massenheim in einer Kooperation durchzuführen. Das Vorhaben 4-streifiger Ausbau der B 3 Karben/Kloppenheim - Massenheim ist im Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen als Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz im Weiteren Bedarf mit Planungsrecht enthalten.

Diese Vereinbarung regelt die Verantwortlichkeiten der Kooperationspartner während des Planungsprozesses bis zur Ausführungsplanung.

Nach Vorliegen des Baurechts sowie der Zustimmung und Baumittelfreigabe des Bundes als Baulastträger soll die bauliche Umsetzung des Vorhabens durch die Straßenbauverwaltung erfolgen.

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung / Verantwortlichkeiten bei der Kooperation**

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Planung des 4-streifigen Ausbaus der B 3 Karben/Kloppenheim - Massenheim.
  
- (2) Die Vereinbarung regelt die Planung des Vorhabens nach Abs. 1 sowie deren Kostentragung zwischen den Unterzeichnern.

## **§ 2 Planung**

- (1) Die Planungsleistungen umfassen die Leistungsphasen 1 bis 5 der HOAI, d. h. Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung und Ausführungsplanung. Die Erstellung der Planunterlagen erfolgt gemäß den Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung der Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE). Die erforderlichen Kostenermittlungen, Kostenaktualisierungen und Kostenfortschreibungen erfolgen gemäß der Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS 2014). Die Planungsbeiträge beinhalten alle erforderlichen Gutachten und Fachbeiträge (UVS, Vermessung, Geotechnik, Abfalltechnik, Hydrogeologie, Bauwerksentwürfe, Artenschutzfachbeitrag, LBP, Denkmalschutz, Baulogistikkonzept mit Baustelleneinrichtungsflächen, etc.). Die Planung wird gemäß den aktuellen anerkannten Regelwerken und nach dem Stand der Technik erstellt.
  
- (2) Die Leistungsphasen 1 und 2 und die Leistungsphasen 3 bis 5 der HOAI werden getrennt ausgeschrieben und vergeben. Nach Beendigung der Vorplanung (nach Leistungsphase 1 und 2 der HOAI) und der Abstimmung der Vorzugsvariante mit dem Bund werden sich die Vertragspartner dieser Planungsvereinbarung über die weitere Zusammenarbeit abstimmen.

- (3) Die Stadt beauftragt in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung Fachbüros mit der Erstellung der für die Planung erforderlichen Planungsbeiträge entsprechend der vergaberechtlichen Bestimmungen. Sie verantwortet die Abwicklung (Ausschreibung der Ingenieurverträge mit Aufstellen der Vergabeunterlagen und Durchführung des Vergabeverfahrens, Betreuung/Koordination der Ingenieurverträge, Vollständigkeitsprüfung der Planungsunterlagen) der entsprechenden Aufträge.
- (4) Die Straßenbauverwaltung begleitet den Planungsprozess fachlich und sichert die Qualität der Planungsbeiträge.
- (5) Die Abstimmung der Planung mit dem Baulastträger Bund obliegt der Straßenbauverwaltung.
- (6) Für den Planungsablauf sind Zeit- und Finanzierungspläne durch die Stadt in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung aufzustellen und Meilensteine festzulegen.
- (7) Zur Abwicklung des Planungsprozesses organisiert die Stadt regelmäßige Projektbesprechungen, an denen die Fachleute der Stadt, der Straßenbauverwaltung sowie der jeweils betroffenen Büros teilnehmen. Zu diesen Besprechungen werden nach Bedarf auch die betroffenen Träger öffentlicher Belange eingeladen. Die Projektbesprechungen finden mindestens vor Beginn einer jeden Leistungsphase statt.
- (8) Nach Abschluss jeder Planungsstufe werden die hierfür erstellten Planungsbeiträge von der Stadt auf Vollständigkeit geprüft und der Straßenbauverwaltung zur fachlichen Prüfung und Freigabe für die weitere Projektbearbeitung vorgelegt. Die Stadt übergibt die Unterlagen in digitaler Form (mögliche Dateiformate: pdf, xml ([www.okstra.de](http://www.okstra.de)), shp) an die Straßenbauverwaltung zur weiteren Verwendung.
- (9) Änderungen von bereits freigegebenen Unterlagen erfordern eine erneute Freigabe der Straßenbauverwaltung.

### **§ 3 Grunderwerb**

- (1) Art und Umfang des erforderlichen Grunderwerbs ergeben sich aus den Planungsunterlagen.
- (2) Mit der Durchführung des Grunderwerbs wird die Hessische Landgesellschaft (HLG) von der Straßenbauverwaltung beauftragt. Die Stadt unterstützt die HLG im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
- (3) Die Grunderwerbskosten trägt die Straßenbauverwaltung.

#### **§ 4 Baurecht**

- (1) Das Baurecht wird nach § 17 Abs. 1 FStrG über eine Planfeststellung geschaffen.
- (2) Im Planfeststellungsverfahren werden die Aufgaben des Vorhabenträgers von der Straßenbauverwaltung wahrgenommen. Die Stadt bereitet die Planungsunterlagen entsprechend § 2 vor, arbeitet bei der Erstellung der Erwidierungen der Straßenbauverwaltung zu und wirkt bei Informations- und Erörterungsterminen mit.

#### **§ 5 Öffentlichkeitsarbeit / Öffentlichkeitsbeteiligung**

Aufgaben aus dem Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und -beteiligung, insbesondere Pressearbeit, sonstige Anfragen sowie Gremien- und Bürgerinformationen, werden durch die Stadt in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung wahrgenommen.

#### **§ 6 Kostentragung**

- (1) Die Planungskosten für das Projekt trägt die Straßenbauverwaltung. Dies umfasst sämtliche durch die Stadt an Fachbüros vergebene Planungsbeiträge.
- (2) Für den Verwaltungsaufwand der Stadt erstattet die Straßenbauverwaltung der Stadt pauschal Verwaltungskosten in Höhe von 10 % der tatsächlich geleisteten Aufwendungen für Fachbüros.
- (3) Wird von der Gemeinde/Stadt die Projektsteuerung an ein Fachbüro vergeben, werden die Kosten der Projektsteuerung von der Straßenbauverwaltung getragen. Die Regelungen des Abs. 2 finden in diesem Fall keine Anwendung, stattdessen werden der Stadt pauschal Verwaltungskosten in Höhe von 10 % der Kosten für die Projektsteuerung erstattet.

#### **§ 7 Zahlungspflicht und Abrechnung**

Die Stadt stellt die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnungen der Fachbüros fest und begleicht diese. Das Land erstattet die Ausgaben entsprechend § 6. Hierzu legt die Stadt der Straßenbauverwaltung eine Rechnung (inkl. der Verwaltungspauschale) zur Anweisung vor, die die Straßenbauverwaltung innerhalb von 4 Wochen begleicht.

#### **§ 8 Ausstiegsklausel**

- (1) Sollte das unter § 1 genannte Vorhaben aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht weitergeplant werden können, informiert die Straßenbauverwaltung die Stadt hierüber unverzüglich.
- (2) Kann das Projekt aufgrund kommunaler Beschlusslagen von der Stadt nicht weiterverfolgt werden, informiert die Stadt die Straßenbauverwaltung hierüber unverzüglich.
- (3) Im Falle des Absatzes 1 oder 2 übergibt die Stadt der Straßenbauverwaltung die bis zum Zeitpunkt des Projektabbruchs erstellten Planungen vollständig im vereinbarten digitalen Dateiformat.

- (4) Die organisatorische Endabwicklung der vergebenen Aufträge obliegt der Stadt.
- (5) Endet der Vertrag aufgrund des Abstimmungsergebnisses gem. §§ 2 Abs. 2 und 8 Abs. 2, übergibt die Stadt der Straßenbauverwaltung die bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags erstellten Planungen vollständig im vereinbarten digitalen Dateiformat.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien aufgehoben werden.
- (2) Die Verwaltungsvereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Die Stadt sowie die Straßenbauverwaltung erhalten je ein Exemplar der Verwaltungsvereinbarung.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die betreffende Bestimmung durch andere, dem Vereinbarungszweck entsprechende Regelungen zu ersetzen.
- (4) Im Fall einer Beteiligung mehrerer Gemeinden/Städte übernimmt eine Kommune/Stadt die Federführung und ist Ansprechpartner für die Straßenbauverwaltung. Für die Planung des Vorhabens nach § 1 Abs. 1 ist die Stadt Karben federführend.

Für die Straßenbauverwaltung:

Hessen Mobil  
Straßen- und Verkehrsmanagement  
Dezernat Planung und Bau Kassel

Kassel, den .....

.....  
*Volker Löwer*  
Dezernent Planung und Bau Kassel

Für die Stadt:

Magistrat der Stadt  
Karben

Karben, den .....

.....  
*Guido Rahn*  
Bürgermeister

.....  
*Friedrich Schwaab*  
Erster Stadtrat

Magistrat der Stadt  
Bad Vilbel

Bad Vilbel, den .....

.....  
*Dr. Thomas Stöhr*  
Bürgermeister

.....  
*Sebastian Wysocki*  
Erster Stadtrat